

Stiftungssatzung

vom 15.07.2013

Der Kreistag des Landkreises Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 24.06.2013 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31.01.1994 (GVBl.S. 188) – BS Nr. 2020-2 - in der derzeit gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung des Landkreises Bad Kreuznach für Kultur und Soziales“.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Landkreises Bad Kreuznach und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Die nichtrechtsfähige Stiftung ist gem. § 80 Abs. 1 Ziff. 2 GemO i.V.m. § 57 LKO Sondervermögen des Landkreises Bad Kreuznach.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz bei der Kreisverwaltung in Bad Kreuznach.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung kultureller und sozialer Betätigungen im Landkreis Bad Kreuznach, dazu gehören insbesondere

a) kulturell

- die Förderung von Kunst und Kultur
- der Erwerb und die Sicherung von Kulturgütern
- den Erhalt des kreiseigenen Kulturgutes
- die Förderung internationaler Partnerschaften mit Partnergemeinden und -kreisen des Landkreises Bad Kreuznach, insbesondere im Bereich des Jugendaustausches, zur Verbesserung der Völkerverständigung

b) sozial

- die Förderung karitativer Einrichtungen und Gruppen
- die Förderung von Selbsthilfegruppen
- die Förderung der Jugendarbeit
- die Unterstützung der Partnergemeinden und -kreise bei der Sozial- und Jugendarbeit

(2) Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

(3) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch dadurch erfüllen, dass sie ihre Mittel teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. dem Anfangsvermögen i.H.v. 50.000 Euro, bereitgestellt durch die Sparkasse Rhein-Nahe, sowie
2. Zustiftungen (Zuführung zum Stiftungsvermögen)

(2) Das Stiftungsvermögen ist einschließlich der Zustiftungen in seinem Bestand dauernd und uneingeschränkt zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, soweit sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienlich sind.

§ 5

Mittelverwendung

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus:

- a) den Erträgen des Stiftungsvermögens
- b) Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit nicht der Spender ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen (Zustiftung) bestimmt hat.

(2) Spenden und Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für einen im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehenen Einzelbereich bzw. eine vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

§ 6

Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Dieser kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

(3) Der Vorstand der Stiftung kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Dienste der Kreisverwaltung Bad Kreuznach in Anspruch nehmen.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Personen:

- a) der/ dem Landrätin/ Landrat des Landkreises Bad Kreuznach und den Kreisbeigeordneten
- b) dem/ der Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Rhein-Nahe, im Vertretungsfall seinem/ seiner Stellvertreter/-in.
- c) weiterer Vorstandsmitglieder aus dem Kreise von Firmenvertretern oder Privatpersonen durch Wahl des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Vorsitzende/ -r des Vorstandes ist die/ der Landrätin/ Landrat.

Die Stellvertretung erfolgt in Anlehnung an den § 44 Abs. 2 der Landkreisordnung Rheinland-Pfalz (LKO).

(3) Der Vorstand wird von der/vom Vorsitzenden einberufen.

Der/die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung.

(2) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe

a) die Vergabe der Stiftungsmittel

b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens

c) den Nachweis für den Haushaltsplan i.S.d. § 80 Abs. 2 GemO i.V.m. § 57 LKO und die Jahresrechnung zu erstellen

(3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(4) Die/der Vorsitzende bzw. ihr/sein Stellvertreterin/Stellvertreter vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Über das Ergebnis der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9

Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes

(1) Die Jahresrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bad Kreuznach zu prüfen und über die Landrätin / den Landrat, dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen.

(2) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt gem. § 57 LKO i.V.m. § 114 GemO durch den Kreistag.

§ 10

Änderung der Satzung

(1) Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.

(2) Satzungsänderungen bedürfen vor ihrer Beschlussfassung durch den Vorstand der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Bad Kreuznach.

(3) Der Änderungsbeschluss ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 11

Auflösung und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung der Stiftung bedarf entsprechender Beschlüsse des Vorstandes, nach vorheriger Zustimmung des Kreistages des Landkreises Bad Kreuznach.

(2) Das Vermögen der Stiftung fällt bei Auflösung an den Landkreis Bad Kreuznach. Dieser hat es dem Stiftungszweck entsprechend zu verwenden.

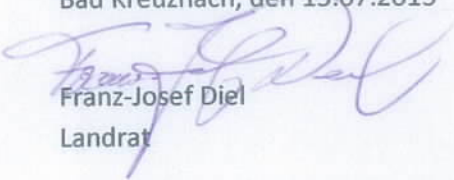
§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

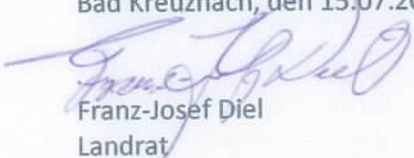
Bad Kreuznach, den 15.07.2013


Franz-Josef Diel
Landrat

Die Authentizität des Norminhalts und die Legalität des Verfahrens wird bestätigt.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, den 15.07.2013


Franz-Josef Diel
Landrat

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung vom 31. Januar 1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.